

Stadt Gütersloh
Tiefbauamt
Herrn Mirco Koppmann
Postfach 2955
33326 Gütersloh

Per E-Mail: Mirco.Koppmann@guetersloh.de
CC: Daniel.Wildin@guetersloh.de

Stadt Gütersloh

Hier: Einwendungen gegen die erstmalige endgültige Herstellung einer Gemeindestraße

Sehr geehrter Herr Koppmann,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 18.12.2025 nebst den übersandten Unterlagen. Sie baten um eine rechtliche Stellungnahme betreffend die UVP-Pflichtigkeit der erstmaligen endgültigen Herstellung einer bereits bestehenden Gemeindestraße. Ferner stellen sich Fragen des Wasser- und des Artenschutzrechts. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Ausgangslage

Die Stadt Gütersloh beabsichtigt die erstmalige endgültige Herstellung der Straßen im Bereich der sog. Reilmannsiedlung, namentlich der Beethovenstraße, des Herderwegs, des Lessing- und des Reilmannwegs („Straßenendausbau Reilmannsiedlung“). Die betreffenden Straßen sind im Bebauungsplan Nr. 168 – „Herderweg“ der Stadt Gütersloh vom 11.12.2007 als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Der vorgenannte Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Im Bestand

sind die betreffenden Straßen heute als einfache Asphaltfläche (teils) nebst Straßenbeleuchtung hergestellt.



Abb.: Auszug aus Apple Maps, Blick auf die Beethovenstraße.

Beabsichtigt ist nach unserem Verständnis die erstmalige endgültige Herstellung der betreffenden Straßen. Ausweislich der Ausbauplanung für die Beethovenstraße soll diese mit einer Gesamtbreite von 7,50 m bis 8,25 m, einem einseitigen Schrammbord und einem einseitigen Gehweg hergestellt werden. Ob sich der Straßenausbau vollständig innerhalb des bisherigen Querschnitts bewegt, ist aus den übersandten Unterlagen nicht abschließend erkennbar. Wir gehen davon aus, dass der Straßenausbau nur innerhalb der entsprechend als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Flächen erfolgt.

Teile der Verkehrsfläche wurden unter dem 30.01.2015 durch Verordnung der Bezirksregierung Detmold als Überschwemmungsgebiet „Welplagebach/Schlangenbach“ nach § 76 Abs. 1, 2 WHG festgesetzt. Die Verordnung lag uns nicht zur Prüfung vor.

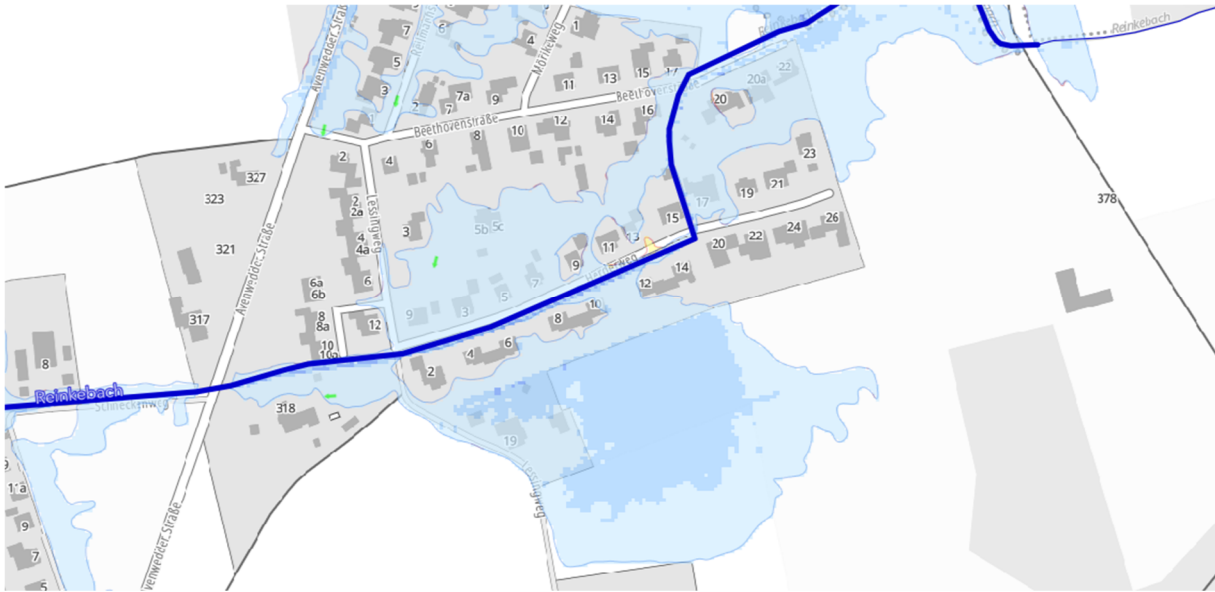


Abb.: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte.

Im Rahmen der Planung der Maßnahme haben verschiedene Anlieger mit Schreiben vom 06.07.2025 und vom 25.08.2025 Einwendungen gegen die Planung erhoben bzw. „Anregungen“ formuliert. Dabei fordern die Anlieger, dass im Rahmen der Ausführungsplanung auf Vorhabenebene eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Die Einwender beantragen eine umfassende Berücksichtigung ökologischer und klimatischer Belange. Im Zentrum steht dabei die Einhaltung wasser- und artenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere gemäß §§ 76, 78 WHG sowie § 44 BNatSchG, einschließlich des Nachweises entsprechender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Darüber hinaus fordert der Antrag eine verfahrensrechtliche Absicherung durch die Mitteilung eines begründeten Ergebnisses innerhalb der gesetzlichen Frist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG, ferner die frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit gemäß § 27 UVPG und eine Risikoprüfung bezüglich Starkregen, Hochwasser und Hitze sowie die Berücksichtigung des § 8 BKlimAnG.

II. Rechtliche Bewertung

1. Keine UVP-Pflicht des Vorhabens

a) Bebauungsplan Nr. 168 – „Herderweg“

Der Bebauungsplan Nr. 168 – „Herderweg“ der Stadt Gütersloh wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren kann nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird u.a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Bebauungsplanverfahren, die nach § 50 Abs. 1 UVPG die UVP ersetzt, abgesehen.

b) Keine UVP-Pflicht des Vorhabens heute

Jedenfalls heute besteht bei der Durchführung des geplanten Vorhabens – anders als die Einwender meinen – keine Pflicht zur Durchführung einer UVP oder einer Vorprüfung.

Vorgaben zur Notwendigkeit der Durchführung einer UVP ergeben sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie dem UVPG Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW). Beide Gesetze enthalten in ihrer Anlage 1 jeweils die UVP-pflichtigen Vorhaben sowie die Art der durchzuführenden Prüfung als allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG oder als standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG.

aa) Keine UVP-Pflicht nach Bundesrecht

Für das hier gegenständliche Vorhaben, namentlich die erstmalige endgültige Herstellung mehrerer Gemeindestraßen, scheidet eine Anwendung der **Nummern 14.3 bis 14.6 der Anlage 1 UVPG**.

Das streitgegenständliche Vorhaben liegt in der Herstellung von Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW. Die **Nummern 14.3 bis 14.6 der Anlage 1 UVPG** beziehen sich jedoch auf Bundesfernstraßen, also Autobahnen und Bundesstraßen. Da es sich vorliegend um eine einstreifige Gemeindestraße handelt, fehlt es sowohl an der entsprechenden Straßenklasse als auch an der zur Erreichung der Schwellenwerte notwendigen Dimensionierung.

Eine UVP-Pflicht nach Maßgabe des Bundesrechts besteht damit – anders als die Einwender meinen, die sich auf die Anlage 1 Nrn. 14.3-14.6 zum UVPG beziehen – nicht.

bb) Keine UVP-Pflicht nach Landesrecht

Auch auf Grundlage des Landesrechts ergibt sich keine abweichende Beurteilung.

Eine UVP-Pflicht nach **Nummer 2 der Anlage 1** zum UVPG NRW scheidet vor dem Hintergrund der Einordnung des Vorhabens als Gemeindestraße aus, da es sich hierbei nicht um eine Schnellstraße im Sinne des europäischen Übereinkommens über Hauptstraßen handelt. Ebenso wenig greifen die Tatbestände der **Nummern 3.1 und 3.2**, da das Projekt weder vier- oder mehrstreifig ausgeführt wird noch die hierfür erforderlichen Mindestlängen von 10 km bzw. 5 km erreicht.

Da es sich nicht um einen reinen Rad- oder Gehweg handelt, ist das Vorhaben primär an **Nummer 5 der Anlage 1** („Bau oder Ausbau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“) zu messen. Hiernach ist eine unbedingte UVP-Pflicht erst ab einer durchgehenden Länge von 10 km vorgesehen (Nr. 5.1). Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Spalte 2, Buchstabe A) wird gemäß Nummer 5.2 erst ab einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km ausgelöst.

Uns ist hier nicht im Detail bekannt, auf welcher Länge hier Straßen innerhalb der Reilmannsiedlung ausgebaut werden sollen. Ungeachtet dessen gehen wir davon aus, dass die

Gesamtlänge der auszubauenden Gemeindestraßen innerhalb der Reilmannsiedlung den Schwellenwert von 2 Kilometern nicht überschreitet.

Auch die Regelung der **Nummer 5.3** der Anlage 1, die eine standortbezogene Vorprüfung (Spalte 2, Buchstabe S) bei einer Länge der Verkehrsfläche von 1 km bis weniger als 2 km vorsieht, ist nicht einschlägig, da diese Regelung nur Anwendung findet, wenn die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Wir gehen davon aus, dass die auszubauenden Anliegerstraßen sämtlich innerhalb der geschlossenen Ortslage der Reilmannsiedlung liegen. Eine Karte des genauen Umgriffs der Straßenbaumaßnahmen liegt uns nicht vor.

Das Vorhaben erfüllt damit – unter den vorstehenden Prämissen – keinen der Tatbestände der Anlage 1 zum UVPG NRW, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls vorschreiben.

c) Zwischenergebnis

Das Vorhaben ist im Ergebnis nicht UVP-pflichtig.

2. Baumaßnahme innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets

Ferner thematisieren die Einwender, dass das Straßenbauvorhaben heute in Teilbereichen in einem nach § 76 Abs. 1 WHG förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt. Hieraus ergeben sich zwar keine Implikationen mit Blick auf die UVP-Pflicht, gleichwohl ist diese Tatsache in wasserrechtlicher Hinsicht von Bedeutung.

Neben dem Planungsverbot des § 78 Abs. 1 WHG enthält § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ein Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB. 78 Abs. 4 WHG bezieht sich sowohl auf die erstmalige Errichtung oder Wiedereinrichtung als auch auf die spätere Erweiterung einer baulichen Anlage.

Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, 108. EL August 2025,
WHG § 78 Rn. 34.

a) Sachlicher Anwendungsbereich eröffnet?

Strenggenommen beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Erschließungsanlage i.S.d. § 127 Abs. 1 BauGB nicht auf Grundlage des § 30 BauGB. Vielmehr ist für die Errichtung von Erschließungsanlagen i.S.d. § 127 Abs. 1 BauGB die Regelung des § 125 BauGB abschließend. Die Erschließungsanlage wird ohne gesondertes Vorhabenzulassungsverfahren, in dem etwa anhand des § 30 BauGB die planungsrechtliche Zulässigkeit geprüft werden würde, direkt auf Grundlage des Bebauungsplans hergestellt.

Verstünde man den Wortlaut der Vorschrift des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG dahingehend, dass nur Vorhaben erfasst werden, die auf Grundlage der aufgezählten Vorhabenzulassungstatbestände **geprüft** werden, wäre damit der Anwendungsbereich der Regelung nicht eröffnet.

Alternativ lässt sich die Regelung so verstehen, dass bauliche Anlagen im Geltungsbereich der genannten Vorhabenzulassungstatbestände, also in Bebauungsplangebieten und Planreifegebieten, im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich erfasst werden sollen.

Auf diese Auslegung deutet insbesondere die Zwecksetzung der Vorschrift, namentlich die Sicherstellung eines umfassenden Schutzes der zuzulassenden Nutzungen vor Überschwemmungsschäden sowie eine Freihaltung der betreffenden Bereiche zum schadlosen Abfluss von Hochwasser, hin. Würde man Verkehrsinfrastruktur aus dieser Betrachtung ausklammern, könnten entsprechende Anlagen in Überschwemmungsgebieten ohne Hochwasseranpassung errichtet werden, womit der Normzweck unterlaufen würde.

Ferner deutet aus unserer Sicht auch der Umkehrschluss aus § 78 Abs. 7 WHG auf eine Anwendbarkeit auf Gemeindestraßen hin. Nach Maßgabe dieser Vorschrift dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Nach der Gesetzesbegründung dient die Vorschrift dazu, insbesondere Fachplanungsvorhaben, die außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB errichtet werden, zur Gewährleistung eines umfassenden Hochwasserschutzes ebenfalls dem Erfordernis einer hochwasserangepassten Bauweise zu unterwerfen. Die Formulierung „bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen“ impliziert, dass Anlagen der Verkehrsinfrastruktur existieren, die dem Anwendungsbereich des § 78 Abs. 4 WHG unterfallen. Der durch das Hochwasserschutzgesetz II neu eingefügte Abs. 7 betrifft also „nur“ bauliche Verkehrseinrichtungen, deren Zulassung nicht dem allgemeinen Baurecht unterfällt, sondern für die spezialgesetzliche Zulassungsverfahren nach dem FStrG, dem AEG oder auch dem MBPlG gelten.

Vgl. Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 78 Rn. 76; BT-Drs. 18/10879, 28; BeckOK UmweltR/Schmitt, 76. Ed. 15.8.2025, WHG § 78 Rn. 110.

Konsens besteht in der Kommentarliteratur dahingehend, dass es in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich verboten ist, Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB durchzuführen. Dieses Verbot gelte dabei

„für den gesamten beplanten (§ 30 BauGB) und unbeplanten (§§ 34, 35 BauGB) Bereich, seit dem Gesetz vom 31.7.2009 darüber hinaus ausdrücklich auch für das Stadium vor der Planaufstellung (§ 33 BauGB; BR-Drs. 280/1/09, 59 Nr. 92)“.

Vgl. Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 78 Rn. 50; Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Rossi, 60. EL August 2025, WHG § 78 Rn. 51; BeckOK UmweltR/Schmitt, 76. Ed. 15.8.2025, WHG § 78 Rn. 75.

Aus unserer Sicht sprechen die überzeugenderen Argumente dafür, dass der § 78 Abs. 4 WHG bauliche Anlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen i.S.d. § 30 BauGB erfasst.

Vor diesem Hintergrund gehen wir – auch in Ansehung der bestehenden Unsicherheiten – davon aus, dass der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG mit Blick auf das geplante Straßenbauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans Nr. 168 eröffnet ist.

b) Errichtung oder Erweiterung

Errichtung ist insbesondere die erstmalige Herstellung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Der Begriff der Erweiterung entspricht dem einer bestandserweiternden Änderung in § 29 Abs. 1 BauGB. Maßgeblich ist, ob die Bausubstanz in ihrer äußeren Gestalt oder die innere bauliche Einrichtung der vorhandenen Anlage vermehrt wird. Danach liegt eine Änderung im Sinne des wasserrechtlichen Bauverbots in festgesetzten Überschwemmungsgebieten insbesondere bei Um- und Ausbauten an baulichen Anlagen vor.

Vgl. etwa BeckOK UmweltR/Schmitt, 76. Ed. 15.8.2025, WHG § 78 Rn. 77; Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, 108. EL August 2025, WHG § 78 Rn. 34.

Bei der erstmaligen endgültigen Herstellung der bisherigen einfachen Asphaltfahrbahn durch Herstellung einer Fahrbahn nach den Anforderungen des Straßenausbauprogramms unter Hinzufügung eines Schrammbords sowie eines einseitigen Gehwegs handelt es sich um eine Vermehrung der Bausubstanz der Verkehrsfläche in ihrer äußeren Gestalt. Selbst unter der Annahme, dass der Ausbau sich innerhalb des bisherigen Querschnitts bewegen sollte, stellt die bauliche Verdichtung durch die profilierte Randeinfassung (Schrammbord) und die Anlage eines Gehwegs einen Ausbau dar, der die äußere Gestalt der Anlage gegenüber dem bisherigen Zustand (bloße Asphaltfläche mit Straßenbeleuchtung) maßgeblich verändert und erweitert. Da

der Maßstab explizit auch Um- und Ausbauten als relevante Änderungen erfasst, ist die wertungsmäßige Gleichstellung mit einer bestandserweiternden Änderung gemäß § 29 Abs. 1 BauGB gegeben.

In der Konsequenz ist das Vorhaben als Erweiterung zu qualifizieren, da es die bauliche Masse innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets vermehrt und somit das Potenzial besitzt, den Hochwasserabfluss oder das Rückhaltevermögen im Vergleich zum Ist-Zustand zu beeinflussen.

c) Zwischenergebnis

Die Errichtung von Anlagen ist damit im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG untersagt. Die Regelausnahmen des Abs. 2 dieser Vorschrift sind hier nicht einschlägig.

Nach § 78 Abs. 6 WHG kann bei der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen allgemein zugelassen werden, wenn sie in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist. In den Fällen des Satzes 1 bedarf das Vorhaben einer Anzeige. Die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets „Welplagebach/Schlängenbach“ lag uns nicht zur Prüfung vor und war im Rahmen unserer Recherche auch nicht frei verfügbar auffindbar.

d) Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG

Ginge man davon aus, dass die Gebietsverordnung keine Sonderregelungen i.S.d. § 78 Abs. 6 WHG trifft, bliebe es bei dem Erfordernis einer Einzelfallgenehmigung für das Vorhaben.

Nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind nach Satz 2 auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Das geplante Straßenbauvorhaben liegt nur in Teilflächen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Eine Neutrassierung der Straßen erfolgt nicht. Vielmehr werden lediglich die bestehenden Verkehrsanlagen endausgebaut. Wir gehen davon aus, dass der Ausbau entsprechend der übersandten Querschnittsangaben zur Beethovenstraße erfolgt.

Aufgrund der räumlichen Begrenzung der Maßnahme und der Orientierung am vorhandenen Straßenkörper ist davon auszugehen, dass die Hochwasserrückhaltung durch das Vorhaben nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Nach unserem Verständnis ist auch nicht mit relevantem Verlust von Retentionsraum zu rechnen, da die durch die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Flächen bereits im Bestand versiegelt sind.

Eine nachteilige Veränderung von Wasserstand und Abfluss im Hochwasserfall ist nicht zu erwarten, sofern der Straßenausbau weder zu relevanten Geländeerhöhungen noch zu Abflussverengungen oder Barrierewirkungen führt. Regelmäßig sind Verkehrsflächen so konzipiert, dass sie im Hochwasserfall schadlos überströmt werden können, ohne den Abfluss zu behindern oder Wasserstände zu erhöhen. Dies dürfte auch hier gelten. Auch eine Umlenkung oder Konzentration von Hochwasserabflüssen durch die Erweiterung der baulichen Anlagen ist hier nicht erkennbar. Schließlich wird der bestehende Hochwasserschutz durch das Vorhaben nicht

beeinträchtigt. Hochwasserschutzanlagen oder -einrichtungen sind nicht betroffen, die Straße übernimmt selbst keine schützende Funktion.

Nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insbesondere dürfte es weder zu einer Erhöhung der Hochwasserstände auf benachbarten Grundstücken noch zu einer Verschlechterung der Abfluss- oder Entwässerungssituation angrenzender Flächen kommen. Trifft dies zu, werden auch die Belange Dritter im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG angemessen berücksichtigt.

Zu beachten ist bei der Straßenplanung die gebotene hochwasserangepasste Bauweise. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz wasserunempfindlicher Materialien, der Verzicht auf hochwasserempfindliche Einbauten sowie eine Bauweise, die eine schadlose Überströmung und eine einfache Wiederherstellung nach Hochwasserereignissen ermöglicht. Ob der geplante Ausbau diesen Anforderungen optimal gerecht wird, können wir nicht beurteilen.

Insgesamt dürften die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG erfüllt sein. Im Ergebnis kann damit eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG im vorliegenden Einzelfall durch die zuständige Wasserbehörde erteilt werden. Die Rechtsauffassung der zuständigen Wasserbehörde mit Blick auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Genehmigung sollte aus unserer Sicht im Vorfeld der Maßnahme erörtert und notwendigenfalls eine solche Genehmigung beantragt werden.

3. Berührung von Artenschutzbelangen

Ferner machen die Einwender das Vorhandensein streng geschützter Arten geltend, die eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ nach § 44 ff. BNatSchG sowie nach den „Vorgaben von FFH- und Vogelschutzrichtlinie“ vor Durchführung des Vorhabens erfordern würden.

Zunächst ist festzustellen, dass die betreffenden Straßenabschnitte vorliegend weder in noch angrenzend an ein FFH- oder europäisches Vogelschutzgebiet liegen. Lediglich Teile der auszubauenden Straßen liegen im Nahbereich des Landschaftsschutzgebiets „Gütersloher Kulturlandschaft“. Fragen des gebietsbezogenen Artenschutzes stellen sich vor diesem Hintergrund bereits im Grundsatz nicht, sondern allenfalls solche des konkreten Artenschutzes.

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**, wobei eine erhebliche Störung erst vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der geplanten Maßnahme um die erstmalige endgültige Herstellung einer bereits im Bestand vorhandenen, versiegelten und mit Straßenbeleuchtung versehenen Verkehrsfläche handelt. Da der bestehende Straßenquerschnitt nach unserem Verständnis nicht oder jedenfalls nicht mehr als unwesentlich erweitert wird und damit – wenn diese Annahme zutrifft – keine Rodungen von Gehölzen oder der Rückbau potenzieller Rückzugsräume für geschützte Arten erforderlich sind, dürfte eine unmittelbare Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie eine direkte Schädigung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausscheiden. Durch die bestehende Nutzung als Verkehrsfläche sind die betreffenden Bereiche anthropogen erheblich vorbelastet; die mit dem Betrieb der Straße verbundenen akustischen und optischen Reize sind bereits Teil der ökologischen Ist-Situation.

Eine mögliche Relevanz ergibt sich daher nach unserer Einschätzung allenfalls im Hinblick auf das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Bauphase. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Störung nur dann tatbestandlich relevant ist, wenn sie die Erheblichkeitsschwelle überschreitet. Dies setzt voraus, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art durch die Störung verschlechtert. Angesichts der Tatsache, dass die Bauarbeiten ausschließlich in den Tagesstunden durchgeführt werden, ist eine signifikante Störung insbesondere nachtaktiver streng geschützter Arten (wie etwa Fledermäuse) voraussichtlich nicht zu besorgen.

Die von den Einwendern vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Vorkommens streng geschützter Arten entbehren zudem der notwendigen Substantiierung. Es wurden keine konkreten Fundpunkte oder fachlich fundierte Hinweise benannt, die auf das Vorhandensein solcher Arten im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens schließen lassen. Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und sich auf den bereits versiegelten Bestand konzentrieren, ist eine populationsrelevante Verschlechterung des ökologischen Zustands nach unserer Einschätzung nicht zu erwarten, sodass die Schwelle zur Erheblichkeit nicht überschritten wird.

Um die Verwirklichung eines Verbotstatbestands i.S.d. § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, empfehlen wir allenfalls, die Maßnahme im Vorfeld mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die UNB verfügt in der Regel über eigene Kenntnisse, um im Rahmen einer überschlägigen Bewertung das Vorhandensein streng geschützter Arten und deren potenzielle Beeinträchtigung durch die Straßenbaumaßnahmen beurteilen zu können.

4. Klimabelange

Ferner weisen die Einwender auf die Einhaltung der Anforderungen des § 8 KAnG hin.

Nach Abs. 1 dieser Vorschrift haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 KAnG fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser, Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser, Bodenerosion oder die Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen im Rahmen einer wassersensiblen Entwicklung so weit wie möglich erhalten werden.

Die Regelung ist an das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 KSG und an § 6 Abs. 1 KAnG NRW angelehnt. Die Reichweite der damit verbundenen Verpflichtungen ist umstritten und in der Rechtsprechung aufgrund des geringen Alters der betreffenden Vorschriften bislang nicht geklärt. Jedenfalls die Regelung des § 13 KSG hält das BVerwG für ein reines Berücksichtigungs-, nicht für ein Optimierungsgebot.

Vgl. BT-Drs. 20/8764, Seite 27; BeckOK KlimR/Hofmann, 4. Ed. 1.10.2024, KAnG § 8 Rn. 1; Fellenberg/Dingemann/Römling, in: NVwZ 2024, 281 ff.

Aus unserer Sicht folgen aus § 8 Abs. 1 KAnG für die Ausbauentcheidung der Gemeinde keine durchgreifenden Rechtsfolgen:

Die Verkehrsfläche ist bereits in einem älteren Bebauungsplan festgesetzt und auf dessen Grundlage planungsrechtlich zulässig. Gegenstand des Vorhabens ist ausschließlich der

Endausbau planerisch und tatsächlich bereits vorhandener Erschließungsstraßen. Die Gemeinde trifft damit lediglich eine Ausführungs- und Ausbauentscheidung innerhalb eines bestehenden planerischen Rahmens.

§ 8 Abs. 1 KAnG verpflichtet Träger öffentlicher Aufgaben zwar, das Ziel der Klimaanpassung bei Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Vorschrift begründet jedoch keine Pflicht zur nachträglichen Infragestellung oder Korrektur bestehender Bauleitplanungen, insbesondere dann nicht, wenn diese – wie hier – bereits vollzogen sind.

Für die gemeindliche Ausbauentscheidung bedeutet dies, dass klimabezogene Aspekte nur insoweit zu berücksichtigen sind, wie sie durch die konkrete Ausgestaltung des Endausbaus überhaupt noch beeinflusst werden können. Aufgrund der bestehenden Straßenanlage als asphaltierte Verkehrsfläche bestehen nur geringe Steuerungsmöglichkeiten. Zusätzliche Versiegelung erfolgt nach unserem Verständnis beim Endausbau allenfalls in untergeordnetem Umfang; eine grundlegende Änderung der Entwässerungs-, Retentions- oder klimatischen Situation gegenüber der heutigen Bestandssituation ist mit dem Endausbau nicht verbunden.

Die in § 8 Abs. 1 KAnG genannten Folgen des Klimawandels – insbesondere Starkregen, Hochwasser oder die Erhaltung von Versickerungsflächen – werden durch den beabsichtigten Endausbau bei überschlägiger Betrachtung nicht intensiviert.

Zusammenfassend ist § 8 Abs. 1 KAnG bei der gemeindlichen Ausbauentscheidung als Abwägungs- und Prüfauftrag zu verstehen, nicht als materielles Ausbauhindernis. Dem Endausbau steht die Vorschrift nach unserer Einschätzung nicht durchgreifend entgegen.

5. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben auf Grundlage der uns bekannten Angaben nicht UVP-pflichtig ist.

In Vorbereitung der Baumaßnahmen sollten diese mit der zuständigen unteren Wasserbehörde mit Blick auf die Lage der Vorhabenflächen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets abgestimmt und – sofern von der UWB für notwendig erachtet – eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG beantragt werden.

Parallel sollte eine entsprechende Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde über das Vorhandensein streng geschützter Arten im betreffenden Gebiet und das Störpotenzial der Arbeiten für die betroffenen Populationen erörtert werden. Die Ergebnisse der Abstimmung sollten intern dokumentiert werden.

Für Rückfragen und eine ergänzende Erörterung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Bishopink
Rechtsanwalt



Dawe
Rechtsanwalt



Dr. Andreas Kersting

Rechtsanwalt

Dr. Hans-Joachim David

*Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht*

Andreas Kleefisch

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht*

Prof. Dr. Olaf Bishopink

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Dr. Stefan Gesterkamp

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht*

Dr. Georg Hünnekens

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Franz-Robert Bärtels

Rechtsanwalt

Dr. Joachim Hagmann

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Dr. Andre Unland

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Dr. André Herchen

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht*

Dr. Martin M. Arnold

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Agrarrecht
Mediator (DAA)*

Dr. Antje Wittmann

*Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht*

Dr. Jens Tobias Gruber

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Dr. Frank Andexer

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Informations-
technologierecht (IT-Recht)*

Dr. Bele Carolin Garthaus

*Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht*

Dr. Stefan Sieme

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht*

Dr. Tobias Schneider-Lasogga

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht*

Stefan Schäperklaus

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Alexander Wirth

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Dr. Othmar E. Weinreich

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht*

Dr. Daniel Thal

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Dr. Hanno Vogt

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht*

Karina Weil

Rechtsanwältin

Markus Reckin

Rechtsanwalt

Christian Neumark

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Informations-
technologierecht (IT-Recht)*

Marie Philine Gorgon

Rechtsanwältin

Cora Upmeier

Rechtsanwältin

Mareike Schicke

*Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht*

Florian Dawe

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Elisabeth Willems

Rechtsanwältin

Johannes Scholz

Rechtsanwalt

Katharina Helene Winter

Rechtsanwältin

Daniel Albrecht

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Peter Schüngel

Rechtsanwalt

Erik Maximilian Gans, LL.M. (SU)

Rechtsanwalt

Dr. Simon Lammers

Rechtsanwalt

Dietrich Bade, LL.M. (UCONN)

Rechtsanwalt

Moritz Kruse

Rechtsanwalt

Mona Buske

Rechtsanwältin

Theresa Siebers

Rechtsanwältin

Rijuta Sophie Mandon

Rechtsanwältin

Dr. Markus Heukamp, LL.M.

*Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht*

Christian Falkenberg

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht*